

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

- GEMEINSAME KOMMISSION FÜR DIE AUSBILDUNG ZUM LEHRAMT -

"Studienordnung für den Studiengang 'Lehramt an Gymnasien' an der Universität Göttingen

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Studienordnung

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage der "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I vom 15.04.1998)" mit ihren Durchführungsbestimmungen vom 08.05.1998, der bisher geltenden „Studienordnung für den Studiengang 'Lehramt an Gymnasien' an der Universität Göttingen“ in der veröffentlichten Fassung vom Wintersemester 1991/92 und der "Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang 'Lehramt an Gymnasien' an der Universität Göttingen" in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Diese Studienordnung ist an der Universität Göttingen der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie die erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, wie sie die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfordert.

Die fachspezifischen Studienziele werden in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer beschrieben (Anlagen 1 bis 27).

Die fachdidaktischen Studienziele, die fachübergreifend in der Didaktik eines jeden Unterrichtsfaches zu berücksichtigen sind, werden in Anlage 22 aufgeführt.

- (2) Das Studium wird mit der "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien" abgeschlossen.

§ 3

Studieninhalte

- (1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfaßt

a) das fachwissenschaftliche Studium von zwei Unterrichtsfächern, fachdidaktische Studien in beiden Fächern und ein Fachpraktikum in einem der beiden Fächer,

b) erziehungswissenschaftliche Studien und zwei entsprechende Praktika,

Innerhalb des Studiums sind besondere Bereiche zu berücksichtigen, die für die Tätigkeit im Lehramt erforderlich sind wie Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, ästhetische Bildung, fächerübergreifende Lernfelder, Projekte, Sprecherziehung.

- (2) Aufbau und Inhalte des Fach- und des erziehungswissenschaftlichen Studiums sind in den Anlagen 1 bis 27 geregelt.

§ 4

Unterrichtsfächer und ihre Verbindungen

An der Universität Göttingen können folgende Fächer und Fächerverbindungen gewählt werden:

- (1) Als erstes oder zweites Unterrichtsfach können gewählt werden:

Deutsch, Englisch, Französisch, Latein oder Mathematik. Zwei dieser Fächer können miteinander verbunden werden.

Eines dieser Fächer kann ferner verbunden werden mit Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Philosophie, Physik, Politik, Russisch, Spanisch oder Sport.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden. Weitere von Absatz 1 abweichende Fächerverbindungen können vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

- (3) Die für eine Erweiterungsprüfung wählbaren Fächer ergeben sich aus § 12.

§ 5

Erziehungswissenschaftliche Studien

- (1) Die erziehungswissenschaftlichen Studien umfassen
- a) das Pflichtfach Pädagogik,
 - b) das Pflichtfach Psychologie,
 - c) ein Wahlpflichtfach aus der folgenden Fächergruppe: Philosophie, Soziologie und Wissenschaft von der Politik.
- (2) Für Studierende der Unterrichtsfächer Philosophie bzw. Politik sind die Wahlpflichtfächer Philosophie bzw. Soziologie oder Wissenschaft von der Politik nicht wählbar.

§ 6

Praktika

- (1) Während des Studiums sind drei vierwöchige Praktika abzuleisten und durch Bescheinigung der zuständigen Einrichtungen nachzuweisen:
1. Allgemeines Schulpraktikum (erstes Schulpraktikum) mit pädagogischem Schwerpunkt;
 2. Fachpraktikum (zweites Schulpraktikum) in einem der beiden Unterrichtsfächer mit fachdidaktischem Schwerpunkt;

In dem Unterrichtsfach, in dem ein Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, ist eine besondere Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen nachzuweisen.
 3. Sozial- oder Betriebspraktikum (außerschulisches Praktikum) in außerschulischen pädagogischen Feldern bzw. in Bereichen der Berufs- und Arbeitswelt.

Studierende, die als ein Unterrichtsfach Sport gewählt haben, leisten ihr Sozial- oder Betriebspraktikum in einem Sportverein als Vereinspraktikum ab.
- (2) Die Praktika sind über Lehrveranstaltungen mit dem Studium zu verbinden:
1. Das Allgemeine Schulpraktikum wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 4 SWS vom Pädagogischen Seminar der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vorbereitet und ausgewertet, und das Praktikum wird von ihm mitbetreut.

2. Die Fachpraktika werden durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS von dem jeweils zuständigen Fach (Fachwissenschaft und ihrer Fachdidaktik) vorbereitet und ausgewertet, und das Praktikum wird von diesem mitbetreut.
3. Das Sozialpraktikum wird im Rahmen von einführenden Lehrveranstaltungen der Pädagogik und der pädagogischen Psychologie, das Betriebspraktikum im Rahmen von einführenden Lehrveranstaltungen der Soziologie und der Politikwissenschaft vorbereitet und jeweils durch einen Bericht nachbereitet. Entsprechend wird das Vereinspraktikum durch das Fach Sport vorbereitet und durch einen Bericht nachbereitet.

Die erfolgreiche Ableistung der beiden Schulpraktika und die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums sind den Studierenden von Lehrenden der Hochschule zu bescheinigen.

- (3) Das Sozial- oder Betriebspraktikum und das Allgemeine Schulpraktikum sind im Grundstudium als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung abzuleisten.
- (4) Das Nähere regeln die Praktikumsordnung der Universität Göttingen und die Anlagen 1 bis 17 der Unterrichtsfächer bzw. Anlage 22 des Faches Pädagogik.

§ 7

Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife für den entsprechenden Studiengang oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.

Falls in den einzelnen Fächern spezielle Studienvoraussetzungen gefordert werden, ist dies in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 8

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann in zahlreichen Fächern sowohl zum Winter- wie auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Für mehrere Fächer wird die Studienaufnahme zum Wintersemester empfohlen (vgl. Anlage 1 bis 27).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, davon acht Semester Studium über 160 SWS und mindestens ein Prüfungssemester.

§ 9

Studienabschnitte

- (1) Das Studium ist in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt gegliedert.
- (2) Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird in den beiden Unterrichtsfächern mit der Zwischenprüfung, in der Regel am Ende des vierten Semesters, abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt schließt nach einem in der Regel viersemestrigen Hauptstudium mit dem Prüfungszeitraum von mindestens einem Semester für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ab.
- (3) Die Hausarbeit wird in der Regel nach erfolgter Zwischenprüfung bereits am Ende des siebenten Semesters begonnen und nach vier Monaten vorgelegt. Die Hausarbeit kann auch als letzter Prüfungsteil unmittelbar nach den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen angefertigt werden.

§ 10

Studienplan

Die zuständigen Fakultäten erstellen für ihre Studiengänge Studienpläne. Sie sollen den Studierenden zeigen, wie sie ihr Studium unter Berücksichtigung der Prüfungsverordnung und der Studienordnung sachgerecht durchführen und in der vorgesehenen Zeit abschließen können.

§ 11

Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

- (1) Soweit Lehrveranstaltungen nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden können, sind diese in Anlage 1 bis 17 ausgewiesen.

- (2) Soweit für Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 ein Auswahlverfahren nötig ist, gelten für die Auswahl folgende Regelungen:

Zunächst ist zu prüfen, ob die Bewerber die speziellen Lernvoraussetzungen erfüllen, die für die Veranstaltung als notwendig angesehen werden. Muß weiterhin ausgewählt werden, sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die innerhalb ihres Studienganges diese Lehrveranstaltungen besuchen müssen, um sich zu einer Zwischen- oder Abschlußprüfung melden oder eine andere Lehrveranstaltung besuchen zu können, die für die Meldung zu einer derartigen Prüfung erforderlich ist. Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die

1. sich im höchsten Fachsemester befinden und
2. nachweisen, daß sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung ihres Studiums nicht zu vertreten haben. Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises ist höchstens zweimal zulässig.

Zusätzlich erforderliche fachspezifische Regelungen sind gegebenenfalls in den Anlagen 1 bis 17 genannt.

§ 12

Erweiterungsprüfung

- (1) An der Universität Göttingen kann nach bestandener "Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien" eine Erweiterungsprüfung in folgenden Fächern abgelegt werden:

1. in den in § 4 Absatz 1 genannten Fächern,
2. in den Fächern Hebräisch, Informatik, Italienisch und Pädagogik.

- (2) Für jene Fächer, die gemäß Absatz 1 Ziffer 1 sowohl erstes bzw. zweites Unterrichtsfach als auch Fach einer Erweiterungsprüfung sein können, gelten die gleichen fachlichen Anforderungen, wenn in den Anlagen 1 bis 17 nichts anderes vermerkt ist. Wegen der geringeren Studienzeit gelten nicht die fachspezifischen Regelungen zur zeitlichen Gliederung des Studienganges. Aus diesem Grunde ist es geboten, die Fachstudienberatung frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Für die Fächer nach Absatz 1 Ziffer 2 sind die fachspezifischen Regelungen als Anlagen 18 bis 21 beigelegt.

- (3) Der Nachweis über die Schulpraktika sowie eine Zwischenprüfung werden nicht gefordert. Der Anteil an Lehrveranstaltungen in Fachdidaktik im Umfang von mindestens 6 SWS ist jedoch zu erbringen. In allen Fächern wird nur eine Arbeit unter Aufsicht angefertigt. Im übrigen wird die Prüfung wie eine im ersten oder zweiten Unterrichtsfach durchgeführt.

§ 13

Studienberatung

- (1) Die „Zentrale Studienberatung“ der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung. Sie gibt Informationen und berät bei fachübergreifenden Fragen und Problemen.
- (2) Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultäten von den zuständigen Fächern durchgeführt.
- (3) Die Praktikumsberatung wird von der Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt und den Praktikumsbeauftragten der Fächer durchgeführt.
- (4) Auskünfte zur Zwischenprüfung geben die zuständigen Fakultäten, Auskünfte zur Ersten Staatsprüfung erteilt das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter (Weender Landstraße 14).

Teil II

Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fächer

(Anlagen 1 bis 27)

Die fachdidaktischen Studienziele, die fachübergreifend in der Didaktik eines jeden Unterrichtsfaches zu berücksichtigen sind, werden in Anlage 22 aufgeführt.

Dieser Teil umfaßt die fachspezifischen Regelungen der Studienordnung in folgender Gliederung:

Fachspezifische Regelungen für

A. erste und zweite Unterrichtsfächer:

1. Biologie
2. Chemie (wird später vorgelegt)
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Evangelische Religion
7. Französisch
8. Geschichte
9. Griechisch
10. Latein
11. Mathematik
12. Philosophie
13. Physik
14. Politik
15. Russisch
16. Spanisch
17. Sport
- 17a. Werte und Normen

B. zusätzliche Fächer der Erweiterungsprüfung:

18. Hebräisch
19. Informatik
20. Italienisch
21. Pädagogik

C. fachübergreifende fachdidaktische Studienziele der Unterrichtsfächer und der Fächer der Erweiterungsprüfung:

Studienordnung gem. PVO-Lehr I vom 15.04.1998
Allgemeine Bestimmungen

22. Fachdidaktische Studienziele

D. Pflichtfächer:

- 23. Pflichtfach Pädagogik
- 24. Pflichtfach Psychologie

E. Wahlpflichtfächer:

- 25. Wahlpflichtfach Philosophie
- 26. Wahlpflichtfach Soziologie
- 27. Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik

Anlage 22

Fachdidaktische Studienziele

Die PVO-Lehr I vom 15.04.1998 weist in ihrer Anlage 2 Erster Teil Allgemeine Bestimmungen Ziff. 2* fachdidaktische Studienziele aus, die als inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Didaktik des jeweiligen Unterrichtsfaches formuliert sind.

Da diese Prüfungsanforderungen für alle Unterrichtsfächer gelten, werden sie als Auszug aus der angegebenen Anlage 2 zur PVO-Lehr I bekannt gemacht:

„Inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Didaktik des jeweiligen Unterrichtsfachs

- Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs,
- Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle,
- Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien,
- Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung
- Kenntnisse sonderpädagogischer Aspekte des Fachunterrichts,
- Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren,
- Fähigkeit, fächerübergreifende Aspekte in den Fachunterricht einzubeziehen und in Unterrichtsvorhaben mit Vertretern anderer zu kooperieren,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen,
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen,
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Die Anforderungen der Kenntnisse und Fähigkeiten ... orientieren sich am jeweiligen Studienumfang.“

* Nds. GVBl. Nr.14/1998, ausgegeben am 22.04.1998, S. 435